

PRISMA ESG SPI® Efficient

Klasse I ISIN CH1170692581 | Valoren-Nr. 117069258

Klasse II ISIN CH0113397662 | Valoren-Nr. 11339766

Klasse III ISIN CH1170937770 | Valoren-Nr. 117093777

Anlagerichtlinien

Genehmigt am 21.09.2023

In Kraft seit 21.09.2023

Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
 - falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden;
 - falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

Spezifische Anlagerichtlinien

1. Einleitung

Die Anlagegruppe verfolgt eine quantitative „Minimum Variance“ Strategie auf Schweizer Aktien angewendet.

Das Portfolio der Anlagegruppe zielt darauf ab, mehrere Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Hauptziel ist es, ein höheres ESG-Rating als den Leitindex zu erhalten. Die weiteren Ziele sind a) eine geringere CO2-Bilanz als den Leitindex; b) die Einhaltung aller Standards, denen sich der delegierte Verwalter verpflichtet hat, mindestens aber die Einhaltung der SVVK-ASIR¹-Ausschlussliste und c) die systematische Ausübung des Stimmrechts bei Hauptversammlungen von Unternehmen, die über Beteiligungspapiere im Portfolio gehalten werden.

Die Stiftung überträgt die Verantwortung für die Erreichung dieser Ziele an den delegierten Vermögensverwalter. Die Stiftung prüft regelmässig die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele der Anlagegruppe.

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken.

2. Anlageuniversum

Das Vermögen wird in Aktien, Wandel- oder Optionsanleihen, Optionsrechten oder anderen Beteiligungswerten von Unternehmen mit Domizil in der Schweiz angelegt. Der Anteil an Wandel- oder Optionsanleihen darf 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Die von nicht in der Schweiz domizilierten Gesellschaften ausgegebenen Titel sind insoweit zugelassen, als sie im ausgewählten Index enthalten sind. Sie dürfen aber nie mehr als 2% ihrer eigentlichen Gewichtung im Index übersteigen.

Unternehmen, die gemäss Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) verbotenes Kriegsmaterial entwickeln, herstellen oder erwerben, sind vom Anlageuniversum, basierend auf den Ausschlussempfehlungen des SVVK (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) ausgeschlossen.

3. Risikoverteilung

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen branchenmässigen Risikoverteilung. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der einen qualifizierten Kurs garantiert

4. Leitindex

Der Leitindex der Anlagegruppe ist der SPI® – Swiss Performance Index. Die Strategie der Anlagegruppe ist auf diesen Index ausgerichtet. Der maximale (ex-ante) Tracking Error beträgt 6%. Weitere Angaben zum Index und der Anlagegruppe werden in den Factsheets auf der Homepage der Anlagestiftung publiziert.

¹ <http://www.svkk-asir.ch/dienstleistungen/>

5. Beteiligungsgrenzen

Es dürfen, zum Kurswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens in Titeln desselben Unternehmens angelegt werden (Art. 54a BVV 2). Positive Abweichungen von den Indexgewichtungen sind jedoch in Abweichung zu Art. 54a BVV 2 bis zu maximal +5%-Punkten möglich. Überschreitungen dieser Abweichungen werden im Quartalsbericht kommuniziert.

6. Diversifizierung der Anlagegruppe

Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Titel. Der Anteil indexfremder Anlagen, sofern diese der Diversifikation der Anlagegruppe dienen, ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.

7. Kollektivanlagen

Das Vermögen der Anlagegruppe kann in alle gemäss Art. 30 ASV zulässigen Kollektivanlagen angelegt werden. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen.

8. Liquiditätsmittel

Liquiditätsmittel können auf die Dauer von höchstens einem Jahr in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden.

9. Derivate und Derivate enthaltene Titel

Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.